



**Die Berechnungen des wirtschaftlichen Verlustes von gemeinnützigen, christlichen und sozialen Beherbergungsbetrieben basieren auf folgenden Annahmen**

1. Bei den Berechnungen war von Mittelwerten auszugehen, da die Kosten- und Ertragssituation bei den unterschiedlichsten Haustypen von einer einfachen Kinder- und Jugendunterkunft bis zum gehobenen Tagungshaus der Erwachsenenbildung sehr unterschiedlich ist.
2. Grundlage für die genutzten Mittelwerte sind die von Krause & Böttcher entwickelten Benchmarks der unterschiedlichsten Haustypen.
3. Die Übernachtungszahlen wurden aus der Bundesstatistik 2019 übernommen. Hier wurde keine Steigerung der Übernachtungen für 2020 angenommen.
4. Bei der Anzahl der 4.341 Häuser ist zu beachten, dass eine Reihe von Häusern in mehreren Organisationen vertreten sind. Z.B. sind Naturfreundhäuser oder Kindererholungszentren auch Schullandheime, diese sind hier nur einmal aufgeführt.
5. Unter den Annahmen von 100 % Ausfall bis zu den Sommerferien und 70 % für den Zeitraum danach werden von 44 Mio. Übernachtungen (ÜN) noch 12 Mio. ÜN für maximal realistisch gehalten.
6. Der Ausfall beläuft sich auf 32.470.496 ÜN in 2020, dies entspricht einem Umsatz von 1.298.819.856 EUR.
7. Grundsätzlich kann bei dieser Art von Betrieben davon ausgegangen werden, dass Umsatz gleich Kosten darstellt. Sehr viele Häuser erwirtschaften keine oder nur sehr geringe anlagebedingte Kosten. Die Erwirtschaftung von Rücklagen ist diesen Betriebsformen nur in begrenztem Maße möglich.
8. Von dem errechneten Umsatzausfall wurden die Einsparungen durch Kurzarbeitergeld und die möglichen Kostenreduzierungen abgezogen, die einzelnen Schlüssel sind jeweils dargestellt.
9. Die Einsparungen ohne KUG belaufen sich im Betrieb auf 15,00 EUR pro ÜN.
10. Ein Betrag von 240.281.673 EUR kann nicht kompensiert werden, dies entspricht 7,40 EUR pro ausgefallener ÜN.
11. Hinzu genommen wurde ein Betrag von 6,00 €, als Mittelwert für anlagebedingte Kosten (Mieten, Pachten, Zinsen, Instandsetzungen), dies ist nur eine Schätzung da es hierfür keinen allgemeinen Benchmark gibt.
12. Damit wurde ein konservativ geschätzter Förderbedarf von 13,40 € pro ausgefallener ÜN errechnet.
13. Unseres Erachtens sollte auf dieser Grundlage durch den Nachweis der ausgefallenen Übernachtungen den Trägern ein nicht rückzahlbarer Liquiditätszuschuss von 13,40 EUR pro ausgefallener ÜN gewährt werden.
14. Ein späterer Nachweis der tatsächlich in Anspruch genommenen Förderung ist sicherlich notwendig.
15. Es wird Einrichtungen in Trägerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geben, die keine Förderung erhalten bzw. keine beantragen. Dies ist bei der Aufstellung nicht berücksichtigt, da diese nur einen geringen Anteil des Gesamtmarktes darstellen.

Krause & Böttcher  
Bildungsstättenberatung

Hersbruck, den 7. April 2020